

**Abweichungssatzung
zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Inning a. Ammersee vom 03.06.2020
betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Wolfgasse“**

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Inning a. Ammersee folgende Satzung:

§ 1

1. Die Gemeinde Inning a. Ammersee rechnet den Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage „Wolfgasse“ nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG i. V. m. §§ 128 ff. BauGB) ab. Die Straße ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan M 1 : 1500, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage „Wolfgasse“ befindet sich auf den FINrn. 189/4,190 teilweise, 191/9, 191/2,191/13, 191/4, 195/13, 195/12, 191/10, 195/4, 191/8, 195/10 und 195/11. Der „Wolfgasse“ ist mit den vorgenannten Flurnummern durch Eintragung in das Bestandsverzeichnis gewidmet (Art. 67 Abs. 4 BayStrWG). Mit Ausnahme der FINrn. 191/4 und 191/13 der Gemarkung Inning a. Ammersee stehen sämtliche Straßengrundstücke im Alleineigentum der Gemeinde Inning a. Ammersee.

2. Nach der in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 03.06.2020 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gehören zur endgültigen Herstellung der zum Anbau bestimmten Straßen auch alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

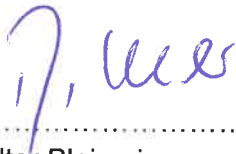
§ 2

1. Bezüglich der Herstellung der Erschließungsanlage „Wolfgasse“ wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 03.06.2020 dahingehend geändert, dass Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt, nicht zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung dieser Erschließungsanlage gehören.
2. Die Erschließungsanlage „Wolfgasse“ gilt daher nach endgültiger technischer Herstellung auch ohne den Erwerb der Grundstücke FINr. 191/4 und 191/13 der Gemarkung Inning a. Ammersee als endgültig hergestellt.
3. Durch diese Regelung wird für die Erschließungsanlage „Wolfgasse“ die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 03.06.2020 entsprechend geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Inning a. Ammersee vom 03.06.2020, betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „nördliche Wolfgasse“ vom 05.11.2020 außer Kraft.

Inning a. Ammersee, den 25.11.2020



Walter Bleimaier
1. Bürgermeister



Anlage

Lageplan M 1: 1500

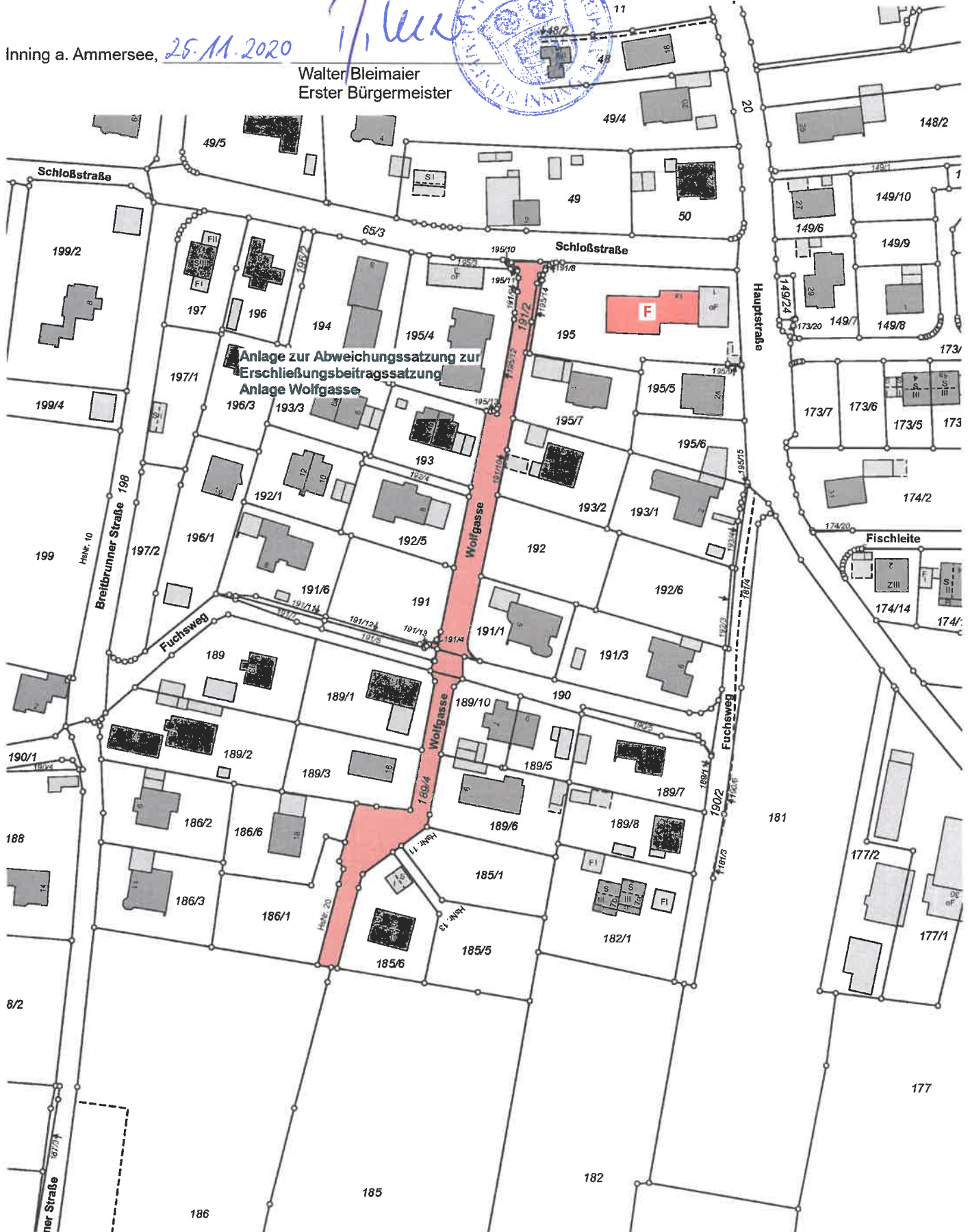
Anlage 1 zur Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Inning a. Ammersee vom 03.06.2020 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage "Wolfgasse".



Kommunale Dienstleistung u. Beratung

Inning a. Ammersee, 25.11.2020

Walter Bleimaier
Erster Bürgermeister



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 50 m

Maßstab = 1 : 1500